



Verantwortlich: Dietmar Meyer  
Amt: Kämmerei

## SITZUNGSVORLAGE

R/X/183

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanzausschuss	21.11.2024	7	ja
Verwaltungsausschuss	12.12.2024		nein
Gemeinderat	12.12.2024		ja

### Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

#### Sachverhalt:

Im Zuge der Grundsteuerreform sind die Kommunen durch den Gesetzgeber gehalten, die einkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer B lediglich bekannt zu machen. Es besteht keine Pflicht, die aufkommensneutralen Hebesätze festzusetzen. Dies wäre auch ein unzulässiger Eingriff des Gesetzgebers in die verfassungsrechtlich garantierte Steuerfestsetzungshoheit der Kommunen.

Die Gemeinde ist also frei in ihrer Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer.

Für die Gemeinde Reppenstedt sind für das Jahr 2025 keine Änderungen in der Höhe des Hebesatzes in der Grundsteuer A vorgesehen. Die Einnahmen der Grundsteuer A werden für das 2025 in der Höhe des Jahres 2024 (11.200,00 €) erwartet.

Der aktuelle Hebesatz der Grundsteuer B des Jahres 2024 beträgt 410 v. H. Der aufkommensneutrale Hebesatz in der Grundsteuer B beträgt 475 v. H.

Der aufkommensneutrale Hebesatz wurde ermittelt, indem die vom Finanzamt Lüneburg kürzlich übermittelten Messbeträge (223.693,92) der bis dato vorliegenden Steuerobjekte (3.024 von 3.233, also 93,54 %) mit der Höhe der alten Messbeträge (259.497,00) dieser Objekte verglichen wurden. Da die alten Messbeträge höher sind als die neuen Messbeträge, muss der aufkommensneutrale Hebesatz folglich höher sein als vorher.

Durch einfachen Dreisatz wird dann der aufkommensneutrale Hebesatz ermittelt:

$$259.497,00 \times 410 / 223.693,92 = 475,62$$

Bei einer Festsetzung des aufkommensneutralen Hebesatzes in der Grundsteuer B in Höhe von 475 v. H. bedeutet dies, dass die Grundsteuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr in unveränderter Höhe fließen werden. In der Gesamtheit bleibt das Einkommen der Grundsteuer B insofern unverändert. Das Grundsteueraufkommen würde bei Anwendung des bisherigen Hebesatzes für die Grundsteuer B um ca. 149.560,00 € sinken.

Lediglich für den einzelnen Bürger bedeutet dies - je nach Einzelfall - eine höhere oder niedrigere Belastung. Dies ist allerdings auch im Zuge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom Bundesverfassungsgericht so als gewollt und erforderlich angesehen worden.

Die Aufnahme des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in die Hebesatzsatzung dient der einheitlichen Handhabung und Bekanntmachung. Für die Gewerbesteuer wird ein unveränderter Hebesatz von 400 % vorgeschlagen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025 die beiliegende Hebesatzsatzung.

**Anlage(n):**

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern